

**Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Nutzung eines Formulars und des elektronischen Übermittlungswegs zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV
Az.: 51-8402/17/6**

Vom 7. Februar 2020

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende Allgemeinverfügung (Aktenzeichen 51-8402/17/6):

I.

1. Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2, oder 5 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) sind im Freistaat Sachsen ausschließlich elektronisch per E-Mail an die zuständige Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.
2. Dazu ist das Formular unter <https://www.luft.sachsen.de/verordnung-uber-mittelgrosse-feuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotoranlagen-44-bimschv-22770.html> zu verwenden und elektronisch auszufüllen. Das Formular wird auch auf den Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte, dem Sächsischen Oberbergamt und der Landesdirektion Sachsen bereitgestellt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

II.

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann nach § 37 Satz 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) als oberste Landesbehörde festlegen, dass die Betreiber für die Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2, oder 5 der 44. BImSchV ein bestimmtes Format und den elektronischen Weg für die Datenübermittlung zu nutzen haben.

Durch das Formular und die elektronische Datenübermittlung wird das Verwaltungsverfahren für die Betreiber und die zuständigen Immissionsschutzbehörden effizienter gestaltet.

Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Referat 51 eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0351 564-25120 oder 0351 564-25101 anzumelden.

Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.luft.sachsen.de/verordnung-uber-mittelgrosse-feuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotoranlagen-44-bimschv-22770.html> abrufbar.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form - nach Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch die Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 7. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
gez. Dr. Hartmut Schwarze
Abteilungsleiter